

**PER EMAIL**

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas,  
Telekommunikation, Post und Eisenbahnen  
Beschlusskammer 2  
Tulpenfeld 4  
53113 Bonn

**Büro Bonn**  
Rheinauen Carré  
Mildred-Scheel-Straße 1  
D-53175 Bonn  
Fon (0228) 323 002-0  
Fax (0228) 323 002-99

Prof. Dr. Thomas Mayen  
Dr. Frank Hölscher  
Dr. Markus Deutsch  
Dr. Barbara Stamm  
Dr. Christian Stelter

**Büro Stuttgart**  
GENO Haus  
Heilbronner Straße 41  
D-70191 Stuttgart  
Fon (0711) 601 701-0  
Fax (0711) 601 701-99

Prof. Dr. Klaus-Peter Dolde  
Dr. Rainard Menke  
Dr. Andrea Vetter  
Dr. Winfried Porsch  
Dr. Tina Bergmann  
Dr. Bernd Schieferdecker  
Dr. Moritz Lange  
Dr. Matthias Hangst  
Maria Marquard

Kontaktdaten:  
(0228) 323 002-30  
stamm@doldemayen.de

Unser Zeichen:  
20/00233 St/

Datum:  
2. März 2021

**Geschwätzte Fassung**

**Teilweiser Widerruf der Regulierungsverfügung BK 2a-16/002R vom 19.12.2018**

Sehr geehrte Frau Schmitt-Kanthak,  
sehr geehrte Damen und Herren,

wir zeigen an, dass uns die Telekom Deutschland GmbH (im Folgenden: Telekom) mit der Wahrnehmung ihrer rechtlichen Interessen beauftragt hat. Ordnungsgemäße Bevollmächtigung wird anwaltlich versichert.

Mit Regulierungsverfügung BK 2a-16/002R vom 19.12.2018 hat die Bundesnetzagentur unter Fortführung der Regulierungsverfügung BK 2a-12/001R vom 09.08.2021 Verpflichtungen im Zusammenhang mit dem Zugang zu Abschluss-Segmenten von Mietleitungen mit klassischen bzw. ethernetbasierten Schnittstellen mit einer Übertragungsrate von 2M bis 10 M bzw. über 10M bis 155M sowie zu dementsprechenden Abschluss-Segmenten, die im Rahmen von Systemlösungsverträgen erbracht werden, und dem Zugang zu Wholesale Ethernet P2MP, Wholesale Ethernet VPN, und Wholesale Ethernet Point-to-Multipoint HBS mit einer Bandbreite von 2M bis 10M bzw. über 10M bis 155M beibehalten. Aufgrund dieser Verpflichtung unterfallen die Produkte, welche die Telekom als Legacy- oder 1.0-Produkte bezeichnet, der Zugangsverpflichtung.

Die Telekom muss die zur Produktion genutzte SDH-Plattform zum 31.12.2023 abschalten, weil die SDH-Technologie dann den End-of-Life-Zeitpunkt erreicht haben wird. Der maßgebliche Zulieferer der Telekom beendet zum 31.12.2023 den Support. Die weitere Erbringung der Produkte ist dann ausgeschlossen.

Ziel des vorliegenden Antrags ist es deshalb, dass die Bundesnetzagentur die Verpflichtungen in Bezug auf die sog. Legacy-Produkte widerruft.

Deshalb beantragen wir namens und im Auftrag der Telekom,

1. die durch die Regulierungsverfügung BK 2a-16/002R vom 19.12.2018 unter Beibehaltung der Regulierungsverfügung BK 2a-12/001R vom 09.08.2012 auferlegten Verpflichtungen, Zugang zu
  - 1.1 Abschluss-Segmenten von Carrier-Festverbindungen 1.0 mit einer Übertragungsrate von 2M bis 10M sowie zu dementsprechenden Abschluss-Segmenten, die im Rahmen von Systemlösungsverträgen erbracht werden (Ziffer 1.1 des Tenors der Regulierungsverfügung BK 2a-16/002R mit Ausnahme von Abschluss-Segmenten von Carrier-Festverbindungen 2.0),

- 1.2. Wholesale Ethernet P2MP mit Übertragungsraten von 2M bis 10M sowie zu dementsprechenden Produkten, die im Rahmen von Systemlösungsverträgen erbracht werden (Ziffer 1.2 des Tenors der Regulierungsverfügung BK 2a-16/002R),
- 1.3. Wholesale Ethernet VPN mit Übertragungsraten von 2M bis 10M sowie zu dementsprechenden Produkten, die im Rahmen von Systemlösungsverträgen erbracht werden (Ziffer 1.3 des Tenors der Regulierungsverfügung BK 2a-16/002R),
- 1.4. Wholesale Ethernet Point-to-Multipoint HBS mit Übertragungsraten von 2M bis 10M sowie zu dementsprechenden Produkten, die im Rahmen von Systemlösungsverträgen erbracht werden (Ziffer 1.5 des Tenors der Regulierungsverfügung BK 2a-16/002R),
- 2.1 Abschluss-Segmenten von Carrier-Festverbindungen 1.0 mit einer Übertragungsrate von über 10M bis 155M sowie zu dementsprechenden Abschluss-Segmenten, die im Rahmen von Systemlösungsverträgen erbracht werden (Ziffer 1.1 des Tenors der Regulierungsverfügung BK 2a-16/002R mit Ausnahme von Abschluss-Segmenten von Carrier-Festverbindungen 2.0),
- 2.2. Wholesale Ethernet P2MP mit Übertragungsraten von über 10M bis 155M sowie zu dementsprechenden Produkten, die im Rahmen von Systemlösungsverträgen erbracht werden (Ziffer 1.2 des Tenors der Regulierungsverfügung BK 2a-16/002R),
- 2.3. Wholesale Ethernet VPN mit Übertragungsraten von über 10M bis 155M sowie zu dementsprechenden Produkten, die im Rahmen von Systemlösungsverträgen erbracht werden (Ziffer 1.3 des Tenors der Regulierungsverfügung BK 2a-16/002R),
- 2.4. Wholesale Ethernet Point-to-Multipoint HBS mit Übertragungsraten von über 10M bis 155M sowie zu dementsprechenden Produkten, die

im Rahmen von Systemlösungsverträgen erbracht werden (Ziffer 1.5 des Tenors der Regulierungsverfügung BK 2a-16/002R),

zu gewähren,

- mit Wirkung zum 01.10.2022 in Bezug auf Neubestellungen und zum 02.03.2023 in Bezug auf Neubereitstellungen,
- mit Wirkung zum 30.09.2022 in Bezug auf solche Übertragungswege, bei deren Produktion Cisco-Router der 12.000-er Serie eingesetzt werden, und
- mit Wirkung zum 31.03.2023 in Bezug auf den sonstigen Bestand

zu widerrufen sowie

2. die durch die Regulierungsverfügung BK 2a-16/002R vom 19.12.2018 im Zusammenhang mit den vorgenannten Zugangsverpflichtungen unter Ziffer 3.-8. weiteren, auferlegten Verpflichtungen mit Wirkung zum 31.12.2023 zu widerrufen.

## BEGRÜNDUNG

### 1. Teil Sachverhalt

Im Einzelnen liegt dem Antrag folgender Sachverhalt zugrunde:

#### A. Die Lebensdauer der SDH-Plattform ist am Limit

1. Der Entwickler der SDH-Plattform der Telekom, Nokia, hatte der Telekom ursprünglich nur ein Angebot gemacht, den technischen Support der SDH-Plattform bis zum 31.12.2022 aufrechtzuerhalten, weil Nokia bei seiner Leistungserbringung wiederum selbst von Vorleistern abhängt, die ihre Leistungen bereits gekündigt hatten. Erst [REDACTED]

konnte die Telekom mit Nokia eine Vereinbarung erzielen, den Support der SDH-Plattform bis zum 31.12.2023 zu verlängern.

Über diesen Zeitpunkt hinaus kann die Telekom die Produkte auf Basis der SDH-Plattform nicht mehr vertragskonform anbieten. Nokia kann ab diesem Zeitpunkt nur noch einen rudimentären Support anbieten und wird z.B. keine Sicherheitsupdates mehr einstellen; Nokia empfiehlt der Telekom, die Plattform nicht über den 31.12.2023 hinaus zu betreiben [REDACTED]. Die zum Betrieb der SDH-Plattform notwendigen Server sind bereits jetzt nicht mehr beschaffbar. Die Herstellung von Ersatzteilen ist seit längerer Zeit aufgrund der RoHS-Richtlinie 2011/65/EU nicht mehr erlaubt. Der Betrieb der SDH-Plattform ist somit für die Telekom als systemrelevantes Unternehmen unter diesen sicherheitsrelevanten Aspekten ab Ende 2023 nicht mehr zulässig.

2. Einzelne, für die Wholesale Ethernet VPN 1.0 und Wholesale Ethernet P2MP 1.0 eingesetzte Hardwarekomponenten werden sogar bereits zum 31.12.2022 am Ende des Lebenszyklus angelangen, weshalb die betroffenen Übertragungswege zum 30.09.2022 gekündigt werden. Bei der betroffenen Hardware handelt es sich um Cisco-Router der 12.000er-Serie, die sich im Netz (und nicht beim Kunden) befinden. Diese Router sind bereits heute nicht mehr als Neuprodukte verfügbar (siehe hierzu die Information des Herstellers: <https://www.cisco.com/c/en/us/products/routers/12000-series-routers/index.html>). Derzeit können diese bei Ausfall oder Defekt noch durch im Bestand befindliche Geräte ersetzt werden. Mit dem Ende der Wartungsverträge können die Router aber nicht mehr eingesetzt werden, da deren reibungsloser Betrieb dann nicht mehr gewährleistet werden kann.
3. Vor diesem Hintergrund wird die Telekom die SDH-Plattform abschalten. Ebenso wird die Telekom die von ihr in Ergänzung zur SDH-Plattform regional begrenzt genutzte Technologie 1850-TSS von Nokia sowie die für den Betrieb der SDH- und 1850-Knoten notwendigen IT-Systeme abschalten. Nokia wird den Support für die 1850-TSS-Technologie im Netz der Telekom

bis 31.12.2024 erbringen. Nokia hat die Abkündigung der 1850-Geräte angekündigt. Der Telekom ist nicht bekannt, dass es in Deutschland neben ihr noch weitere Netzbetreiber gibt, die die 1850-TSS-Technologie nutzen. Hieran zeigt sich, dass die Telekom mit dem Abmanagement der SDH-Plattform einschließlich der 1850-TSS-Technologie einer Marktentwicklung folgt, die andere Netzbetreiber schon längst vollzogen haben oder vollziehen.

## **B. Die Transformation im Retail**


### **I. Transformationszeitplan für die Retail-Altprodukte**

Die Telekom hat einen verbindlichen Transformationszeitplan für sämtliche, auf Basis der SDH-Plattform einschließlich der 1850-TSS-Technologie produzierten Retail-Produkte festgelegt. Dieser sieht sowohl verbindliche Enddaten für die Bereitstellung neuer Übertragungswege als auch für das Abmanagement bestehender Übertragungswege vor.

#### **1. Vertriebseinstellung der Retail-Produkte mit klassischer Schnittstelle**

Die Telekom hat den Vertrieb für alle Punkt-zu-Punkt- und Punkt-zu-Mehrpunkt-Retail-Produkte mit klassischer Schnittstelle bereits vor geraumer Zeit eingestellt. Dies betrifft die Produkte digitale Standardfestverbindung, Datendirektverbindung, CityConnect/CityInterconnect, Leased Link MultiChannel und AccessSolution.

#### **2. Kündigung der Restbestände der Retail-Produkte mit klassischer Schnittstelle bereits erfolgt**

In Bezug auf die vorgenannten Endkundenprodukte mit klassischer Schnittstellen hat die Telekom die Kündigungen für sämtliche Restbestände ausgesprochen. 



### 3. Vertriebseinstellung des Retail-Produktes Ethernet Connect 1.0

Der Vertrieb des Produktes EthernetConnect 1.0 ist grundsätzlich zum 01.03.2021 eingestellt worden. Eine Ausnahme besteht für sog. „Move-, Add- and Change-Fälle“ in TDS(Telekom Designed Solution)-Verträgen. Deren spätester Bestellzeitpunkt ist der 30.09.2022 mit einem spätesten Kundenwunschtermin zum 01.03.2023.

Die grundsätzliche Vertriebseinstellung zum 01.03.2021 bedeutet, dass die Retail-Kunden der Telekom das Produkt EthernetConnect 1.0 in der Vertragsart AGB ab dem 01.03.2021 nicht mehr, auch nicht in Ausnahmefällen bestellen können. Dies beruht darauf, dass in der Vertragsart AGB für jeden Übertragungsweg ein eigenständiger Vertrag geschlossen wird. Daher muss der Retail-Kunde in einem „Move-, Add- und Change-Fall“ sofort auf das Produkt EthernetConnect 2.0 umsteigen.

Verfügt der Retail-Kunde über einen TDS-Vertrag kann er unter dessen Dach nach dem 01.03.2021 nur noch in „Move-, Add- and Change-Fällen“ einen Übertragungsweg bestellen. Da Gegenstand des TDS-Vertrags ein endkundenindividuelles Übertragungswegenetz ist, kann bis zur Transformation dieses Netzes die Notwendigkeit der Nachbestellung einzelner Übertragungswege auftreten. Dies ist dann der Fall, wenn ein neuer Standort des Retail-Kunden hinzukommt (z.B. eine weitere Filiale = „Add“) oder ein Standort des Retail-Kunden umzieht (z.B. eine Filiale wird innerhalb der gleichen Stadt verlegt = „Move“) oder der Endkunde eine Bandbreitenänderung benötigt („Change“).

Der letzte Bestellzeitpunkt für „Move-, Add- and Change-Fälle“ ist der 30.09.2022 mit einem spätesten Kundenwunschtermin zum 01.03.2023.

#### **4. Abwicklung des Bestands der Ethernet Connect 1.0**

Aufgrund der grundsätzlichen VertriebsEinstellung des Produktes Ethernet-Connect 1.0 seit dem 01.03.2021 wird die Telekom die im Retail bereits seit geraumer Zeit laufende Transformation des Bestandes weiter verstärken und beschleunigen.

In der Vertragsart AGB hat jeder Vertrag eine Laufzeitklausel mit einer automatischen Verlängerung des Vertrages, sofern er nicht von einer der Vertragsparteien gekündigt wird. Lehnt der Endkunde den Wechsel auf ein Nachfolgeprodukt ab oder reagiert der Endkunde nicht auf Transformationsangebote der Telekom, wird die Telekom von dieser Kündigungsmöglichkeit in der Weise Gebrauch machen, dass die Leistungserbringung vor dem 30.09.2023 endet.

In den TDS-Verträgen wird sich die Telekom der vereinbarten Innovationsklausel bedienen:

„Die Telekom setzt bei der Durchführung des Vertrages eigene und von Dritten angebotene Leistungen, technische Lösungen, Plattformen, Produkte und Leistungsmerkmale ein, die einer ständigen Weiterentwicklung und Überprüfung unterliegen.

Soweit an einzelnen Leistungen, technischen Lösungen, Plattformen, Produkten und/oder Leistungsmerkmalen Modifikationen vorgenommen werden oder diese nicht mehr zur Verfügung stehen, müssen diese Änderungen auch bei den Leistungen des Kunden umgesetzt werden. Die Telekom wird den Kunden informieren und im Rahmen der technischen Möglichkeiten Nachteile für den Kunden vermeiden. Die Umstellung der Leistungen durch die Telekom ist für den Kunden grundsätzlich entgeltneutral. Bei nicht vertretbarem wirtschaftlichem Aufwand für die Umstellung ist die Telekom berechtigt, die betroffenen Leistungen zu kündi-



gen. Soweit sich aus der Umstellung eine erhebliche Einschränkung ergibt, kann der Kunde die betroffenen Leistungen kündigen.“

Auf deren Basis setzt die Telekom die Retail-Kunden in einem ersten Schritt davon in Kenntnis, von der Innovationsklausel Gebrauch zu machen. In einem zweiten Schritt stimmt sie die Transformation mit dem Retail-Kunden individuell ab und legt einen Transformationszeitplan fest. Aufgrund dessen werden Kündigungen in zahlreichen Fällen nicht notwendig sein.

Nur wenn die Retail-Kunden auf die Ansprache nicht reagieren oder eine Transformation auf Basis der Innovationsklausel verweigern, wird eine Kündigung spätestens bis zum 30.09.2022 mit Wirkung spätestens zum 31.03.2023 ausgesprochen werden.

Sollte die Transformation nicht bis zum 31.03.2023 erfolgen können, werden die Übertragungswege ganz ausnahmsweise bis zur Inbetriebnahme des Nachfolgeproduktes weiterbetrieben, längstens aber nur bis zum 30.09.2023. Zum 30.09.2023 wird die Telekom den Service für sämtliche Retail-Übertragungswege einstellen.

## **II. Nachfolgeprodukt im Retail der Telekom**

Maßgebliches Zielprodukt der Transformation im Retail ist in den regulierten Bandbreiten und den sonstigen Bandbreiten bis 1G das Produkt Ethernet Connect 2.0.

### **C. Die Transformation im Wholesale**

#### **I. Transformationsplan für Wholesale**

Auf Basis von Transformationsprojekten der Vergangenheit hat die Telekom einen Transformationsplan für das Wholesale entwickelt, um sicherzustellen, dass sämtliche Übertragungswege, welche die Carrier auch nach Abschaltung der

SDH-Plattform einschließlich der 1850-TSS-Technologie auf Basis von Vorleistungen der Telekom ihren Endkunden zur Verfügung stellen wollen, rechtzeitig auf die Nachfolgeprodukte transformiert werden.

### **1. Einstellung des Vertriebs**

Der Transformationsprozess der Telekom im Wholesale sieht vor, dass die Carrier die Bereitstellung neuer Übertragungswege bis zum 30.09.2022 beauftragen können. Der späteste Kundenwunschtermin für die Bereitstellung selbst ist der 01.03.2023.

Ab dem 01.10.2022 lehnt die Telekom Neuaufträge ab und stellt ab dem 02.03.2023 keine neuen Legacy-Übertragungswege mehr bereit.

### **2. Kündigung des Bestands**

Die Telekom kündigt die Legacy-Produkte grundsätzlich zum 31.03.2023. Die bis zur Abschaltung der SDH-Plattform am 31.12.2023 verbleibende Zeit ist aufgrund der Erfahrungen aus anderen Transformationen notwendig, um besonders problembelastete Restbestände abarbeiten zu können.

Eine Ausnahme bilden solche Übertragungswege, bei deren Produktion Cisco-Router der 12.000er-Serie zum Einsatz kommen. Diese kündigt die Telekom zum 30.09.2022.

## **II. Nachfolgeprodukte im Wholesale**

Die Carrier können in Bezug auf das Zielprodukt der Transformation auf das gesamte Portfolio der Telekom zurückgreifen. Die Telekom geht, gestützt von ersten Aussagen von Nachfragern, davon aus, dass Legacy-Produkte mit niedrigeren Bandbreiten auch durch Layer2-BSA und IP-BSA ersetzt werden und gar kein Nachfolgeprodukt im gleichen Markt genutzt werden soll. Das deckt sich mit den Erkenntnissen der Telekom zur Nachfrage auf dem Endkundenmarkt.

Darüber hinaus konnten Carrier dort, wo sie bisher z.B. aufgrund ihrer Consumer-Markt-Angebote die HVt-TAL erschlossen haben, auf dieser Basis ebenfalls Geschäftskundenleistungen anbieten. Diese Nachfrage können Carrier aufgrund der mittlerweile mit BSA-Angeboten deutlich einfacher zu erschließenden Coverage in deutlich mehr Regionen realisieren. In vielen Fällen können Carrier durch die geänderte Nachfragesituation Legacy-Produkte an deutlich mehr Lokationen durch L2-BSA und IP-BSA ersetzen, als ihnen das mit der HVt-TAL möglich war.

Bereits im vergangenen Jahr wiesen Nachfrager nach Legacy-Produkten in Vertragsverhandlungen mit der Telekom darauf hin, nicht auf die Angebote der Telekom angewiesen zu sein. Sie führten aus, dass sie den überwiegenden Teil ihres Bestandes über alternative Infrastrukturen realisieren können. Nachfolgeprodukte der Telekom spielen dort demnach nur noch eine untergeordnete Rolle.

## **2. Teil    Widerruf der Regulierungsverfügung**

Da die Telekom ab dem 01.01.2024 nicht mehr über die technischen Voraussetzungen verfügen wird, die Legacy-Produkte zu realisieren, hat sie einen Anspruch auf Widerruf der diesbezüglichen Zugangs- und sonstigen Verpflichtungen nach § 13 Abs. 1 Satz 1 TKG. Die zeitliche Staffelung des Widerrufs ist geboten, um eine sachgemäße Transformation sicherzustellen, zugleich aber die Interessen der Carrier zu wahren.

### **A.    Rechtsgrundlage**

Rechtsgrundlage für den Widerruf der zuletzt mit Regulierungsverfügung BK 2a-16/002R vom 19.12.2018 bzw. BK 2a-12/001R vom 09.08.2012 auferlegten Verpflichtungen ist § 13 Abs. 1 Satz 1 TKG i.V.m. §§ 21, 30, 19, 20 und 23 TKG.

Nach diesen Bestimmungen kann die Bundesnetzagentur Verpflichtungen nach § 21 TKG nicht nur auferlegen, sondern auch ändern oder widerrufen. Hinsichtlich der Änderung oder des Widerrufs von Regulierungsverfügungen ist § 13 Abs. 1 TKG lex specialis zu § 49 VwVfG, so dass die dort genannten einschränkenden Voraussetzungen für einen Widerruf von Verwaltungsakten bei der Aufhebung bzw. Änderung der Regulierungsverfügung nicht zu beachten sind.

BVerwG, Urteil vom 14.02.2007 – BVerwG 6 C 28.05, MMR 2007, 522 (Rdnr. 22); BNetzA, Beschluss vom 01.09.2016 – BK 3g-15/004, Seite 330 f.

Die Anwendung von § 13 TKG wird auch nicht durch § 14 TKG ausgeschlossen. § 14 TKG lässt sich nicht entnehmen, dass der Widerruf einer Regulierungsverfügung während des in § 14 Abs. 2 Satz 1 TKG genannten Zeitraums nur unter den Voraussetzungen des § 14 Abs. 1 TKG zulässig ist, d.h. nur bei Bekanntwerden von Tatsachen, die die Annahme rechtfertigen, dass Marktdefinition und Marktanalyse nicht mehr den tatsächlichen Marktgegebenheiten entsprechen, und nach vorheriger Durchführung eines Verfahrens zur Marktdefinition und Marktanalyse.

BVerwG, Urteil vom 21.09.2018 – 6 C 50.16, MMR 2019, 259 Rdnr. 20 ff.

## **B. Anspruch auf Widerruf der Regulierungsverfügung**

### **I. Anspruch auf Widerruf der Verpflichtungen nach § 21 TKG**

Die Telekom hat einen Anspruch auf den Widerruf der Regulierungsverfügung, soweit sie hierin verpflichtet wird, Zugangsverpflichtungen in Form der Produkte CFV 1.0, Wholesale Ethernet VPN 1.0, Wholesale Ethernet P2MP und Wholesale Ethernet P2MP HBS zu erbringen.

1. Es ist in der Rechtsprechung geklärt, dass die Carrier grundsätzlich nur über einen Teilhabeanspruch am Netz der Telekom in Form eines Mitbenutzungsanspruchs verfügen können. Diese Rechtsprechung wurde vom Bundesverwaltungsgericht zum TKG 1996 bestätigt.

BVerwG, Urteile vom 25.04.2001 – 6 C 6.00 und 6 C 7.00, S. 10;  
OVG Münster, Beschluss vom 23.02.2000 – 13 B 1996/99,  
NVwZ 2000, 706 (707); VG Köln, Beschluss vom 24.10.2001 – 1  
L 1681/01, S. 4.

Unter dem TKG 2004 hat sich hieran nichts geändert. Auch die Beschlusskammer erkennt dies in der Regulierungsverfügung BK 2a-16/002R inzident an, indem sie in Bezug auf die Verpflichtungen in Ziffer 1.6 des Tenors auf Seite 45 der Regulierungsverfügung festgehalten hat, dass diese Verpflichtung nur dann greift, wenn die Telekom ein sonstiges etwaiges substitutives hochqualitatives Zugangsprodukt“ bzw. ein vergleichbares Produkt

„für sich selber verwendet bzw. auf dem Endkundenmarkt anbietet“.

Ein Teilhabeanspruch endet in jedem Fall dann, wenn die Telekom selbst ihr Netz aus technischen Gründen nicht mehr in der bisherigen Weise nutzen kann. Eine „Mit“-Nutzung ist dann ausgeschlossen. Auch das hat die Beschlusskammer in der Regulierungsverfügung BK 2a-16/002R anerkannt. Denn sie hat die von den Carriern in die SDH-Technik vorgenommenen Investitionen nur solange als Hinderungsgrund für eine Transformation angesehen,

„solange die Betroffene diese Technologie selber noch für ihre eigenen Dienste anwendet.

BNetzA, Regulierungsverfügung BK 2a-16/002R vom  
19.12.2018, Seite 47.

Die Beschlusskammer geht also sogar davon aus, dass die unternehmerische Entscheidung, eine Technologie und die hierauf beruhenden Retail-Produkt – und zwar unabhängig davon, ob diese Technologie grundsätzlich fortführbar wäre – abzumanagen, zur Beendigung des Teilhabeanspruchs

führt. Hieraus folgt, dass die Telekom erst Recht dann nicht mehr zur Teilhabe verpflichtet ist, wenn ihr der Netzbetrieb technisch nicht mehr möglich ist.

2. So verhält es sich hier. Die Telekom kann die SDH-Plattform, die für die Realisierung der auferlegten Zugangsverpflichtung unabdingbar ist, aus technischen Gründen gleichermaßen weder für die Carrier noch für sich selbst über den 31.12.2023 hinaus nutzen. Auch die Einstellung der Produktion auf Basis der 1850-TSS-Technologie beruht darauf, dass Nokia die Abkündigung des 1850-Produktportfolios angekündigt hat. Die Telekom hat hieraus im Retail klare Konsequenzen gezogen. Sie hat zwischenzeitlich den Vertrieb der Legacy-Produkte vollständig bzw. im Grundsatz eingestellt. Nur noch in Ausnahmefällen (es müssen kumulativ drei Voraussetzungen gegeben sein: EC1.0 + TDS-Vertrag + Move-, Add- oder Change-Fall) ist eine Bestellung bis zum 30.09.2022 mit spätestem KWT 01.03.2023 möglich. Der Bestand mit klassischen Schnittstellen ist bereits gekündigt; im Übrigen sind die vertraglichen Voraussetzungen dafür geschaffen, dass die Endkundenverträge auslaufen oder ggf. zum 31.03.2023 gekündigt werden und der Endkunde für den Markt freigesetzt wird.

In dieser Konstellation kommt es nach den eigenen Bekundungen der Beschlusskammer in der Regulierungsverfügung auch nicht darauf an, ob die von der Telekom angebotenen Nachfolgeprodukte 1:1 oder nahezu den Produkten, die abgemanagt werden müssen, entsprechen. Denn jedenfalls bietet sie den Carriern Nachfolgeprodukte an, welche identische Merkmale wie die auf der neuen Netzstruktur angebotenen Retail-Produkte aufweisen. Eine Verpflichtung, andere, neue Produkte für den Wholesalebereich zu entwickeln, solange die Telekom keine vergleichbaren Produkte im Retail-Bereich nutzt, besteht hingegen gerade nicht.

In dieser Konstellation kann die einzige Konsequenz darin bestehen, dass der durch § 21 TKG sichergestellte Teilhabeanspruch der Carrier an den Einrichtungen der Telekom endet.

## **II. Anspruch auf Widerruf aller weiteren an die Zugangsverpflichtung anknüpfenden Verpflichtungen**

Zwangsläufige Konsequenz des Widerrufs der Zugangsverpflichtung ist der Widerruf aller weiteren, damit verbundenen Verpflichtungen nach §§ 19, 20, 23 und 30 TKG, da diese aufgrund der Betriebseinstellung zum 31.12.2023 ins Leere laufen.

### **C. Sachgemäße zeitliche Staffelung des Widerrufs**

Nach § 13 Abs. 1 Satz 3 TKG ist der Widerruf einer Zugangsverpflichtung den betroffenen Unternehmen innerhalb einer angemessenen Frist vorher anzukündigen. Die von der Telekom vorgesehene zeitliche Staffelung des Widerrufs ist angemessen, um den Zugangsnachfragern die Angebotsumstellung auf andere Produkte der Telekom, aber auch von anderen Anbietern zu ermöglichen.

#### **I. Einstellung des Vertriebs**

Dies gilt zunächst für die Einstellung des Vertriebs der Produkte CFV 1.0, WsEth P2MP, WsEth VPN 1.0 und WsEth P2MP HBS zum 30.09.2022. Die rechtzeitige Einstellung des Vertriebs von Neubereitstellungen ist erforderlich, um eine geordnete Transformation sicherzustellen. Der konkrete Zeitplan wahrt die Interessen der Zugangsnachfrager in angemessenem Umfang.

##### **1. Erforderlichkeit der Einstellung des Vertriebs in ausreichendem zeitlichen Abstand zum Plattformende**

Die Einstellung der Bestellbarkeit von Legacy-Produkten zum 30.09.2022 ist erforderlich, um sicherzustellen, dass die bestellte Leistung unter Beachtung der maximalen Bereitstellungsfristen so rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden kann, dass der Endkunde des Carriers den Übertragungsweg noch für einen angemessenen Zeitraum nutzen kann. Dieser Zeitraum sollte jedenfalls einen Monat zum Kündigungstermin am 31.03.2023 betragen

können. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass sowohl die Bereitstellung des Legacy-Produkts als auch die Bereitstellung der Nachfolgeproduktleistung einen Technikereinsatz vor Ort (Installationstermin) erfordert. Es ist davon auszugehen, dass die Endkunden den Aufwand durch kurz aufeinanderfolgende Veränderungen mit Technikerterminen vermeiden und daher im Fall von Neubereitstellungen in der End-of-Life-Phase der SDH-Plattform in den ganz überwiegenden Fällen vom Carrier sofort die Nachfolgeproduktleistung fordern werden.

Zugleich ist die Festlegung des 01.03.2023 als spätestem Kundenwunschtermin erforderlich, damit auch Legacy-Produkte, welche in der absoluten End-of-Life-Phase der SDH-Plattform bereitgestellt werden, rechtzeitig vor der Abschaltung der Plattform auf Nachfolgeproduktleistungen transformiert werden können, sofern der Carrier den Endkunden auch über den 31.03.2023 hinaus mit Übertragungswegen versorgt.

## **2. Angemessenheit des konkreten Zeitplans**

Der Zeitplan der Telekom trägt den Interessen der Zugangsnachfrager angemessen Rechnung.

- a) Carrier können bis zum 30.09.2022 die Bereitstellung einer Legacy-Leistung mit spätestem Kundenwunschtermin zum 01.03.2023 beauftragen. Sie werden dadurch gegenüber dem Retail-Kunden der Telekom besser gestellt. Im Retail der Telekom sind nämlich sämtliche Produkte mit klassischer Schnittstelle schon seit geraumer Zeit nicht mehr bestellbar. Der Vertrieb des Produkts EthernetConnect 1.0 ist grundsätzlich zum 01.03.2021 eingestellt worden. Jetzt sind Bestellungen nur noch dann möglich, wenn es sich um einen Move-, Add- oder Change-Fall im Rahmen eines TDS-Vertrags handelt, wobei auch ein solcher Auftrag nur noch bis zum 30.09.2022 mit einem spätesten Kundenwunschtermin zum 01.03.2023 möglich ist.
- b) Die von der Telekom gewählte Vorgehensweise ermöglicht es unmittelbar den Carriern und damit mittelbar den Endkunden noch in der



End-of-Life-Phase – ggf. auch für sehr kurze Zeiträume – die Legacy-Leistungen in Anspruch zu nehmen. Dies kann in einem Endkundenverhältnis im Ausnahmefall erforderlich sein, wenn der Carrier für einen Endkunden z.B. ein Filialnetz realisiert hat, eine Filiale verlegt wird, aber eine Beauftragung der Nachfolgeproduktleistung nur für diese Filiale nicht zweckmäßig oder technisch nicht möglich ist, weil das Gesamtfilialnetz möglicherweise nur auf einer Technologie betrieben werden kann.

Würde demgegenüber der Zeitpunkt der Vertriebseinstellung und der Zeitpunkt des spätesten Kundenwuschtermins weiter nach hinten verschoben, führte dies dazu, dass der Zeitraum zwischen der Kündigung und der Abschaltung der Plattform über alle Vertragsverhältnisse betrachtet zu kurz würde, um die Transformation bis zur Abschaltung der Plattform sicher durchführen zu können. Die Konsequenz wäre, dass eine durchgängige Versorgung der Nutzer und Endkunden mit Übertragungswegen nicht möglich wäre. An einer Verlängerung des Vertriebs der Legacy-Leistungen für wenige Wochen können aber weder die Nutzer noch die Endkunden aufgrund ihres Interesses an einer durchgängigen Versorgung mit Übertragungswegen kein Interesse haben. Eine Unterbrechung der Versorgung mit Übertragungswegen würde ihre Geschäftsbetriebe nachhaltig gefährden, da sie dadurch von der Versorgung mit Telekommunikationsdiensten abgeschnitten würden.

Die Interessen der Zugangsnachfrager und ihrer Endkunden sind dadurch gewahrt, dass die Telekom die Nachfolgeprodukte CFV 2.0 und VPN 2.0 anbietet, welche es den Carriern ermöglichen, auch ihren eigenen Endkunden Nachfolgeprodukte anzubieten. Da die Produkte CFV 2.0 und VPN 2.0 auf der gleichen Netzstruktur produziert werden, wie das Nachfolgeprodukt EthernetConnect 2.0 im Retail, können die Carrier Endkundenprodukte unter den gleichen Bedingungen wie die Telekom anbieten. Darauf, ob die von der Telekom angebotenen

Nachfolgeprodukte 1:1 oder nahezu den Legacy-Produkten entsprechen, kommt es für ein Level-Playing-Field nicht an. Denn die Legacy-Produkte werden ja gerade marktweit abgemanagt. Der Vortrag der Carrier zu den angeblich ungenügenden Qualitätsparametern der Nachfolgeprodukte ist daher irrelevant und im Übrigen unzutreffend.

Die Nachfolgeprodukte CFV 2.0 und VPN 2.0 sind geeignet, die Endkundeninteressen zu wahren. Dies zeigt sich daran, dass die Telekom den Vertrieb des Altproduktes EthernetConnect 1.0 schon zum 01.03.2021 eingestellt hat, die Nachfrage in diesem Produkt schon jetzt sehr niedrig und ca. [REDACTED] der wöchentlichen Neuaufträge bei der Telekom auf das Nachfolgeprodukt EthernetConnect 2.0 entfallen. Das Produkt EthernetConnect 2.0 wird auf genau der gleichen Netzarchitektur und unter Verwendung genau der gleichen Technologie und damit mit den gleichen Eigenschaften und Qualitäten wie die Produkte CFV 2.0 und VPN 2.0 produziert.

- c) Ein Vertrieb von Übertragungswegen auf Basis der 1850-TSS-Technologie über den 30.09.2022 hinaus, ist nicht möglich. Die 1850-TSS-Technologie wurde als Ergänzungstechnologie zur SDH-Plattform implementiert. Sie ist sowohl regional als auch kapazitativ als auch auf Glasfaserproduktion beschränkt.

## II. Kündigung des Bestands

Auch die von der Telekom vorgesehenen zeitlichen Fixpunkte für die Kündigungen sind angemessen.

### 1. Erforderlichkeit der Wirksamkeit der Kündigung in ausreichendem zeitlichen Abstand zum Plattformende

Zur Sicherstellung der Transformation muss die Wirksamkeit der Kündigung in einem ausreichenden Abstand zur Abschaltung der Übertragungswege erfolgen. Nur so wird sichergestellt, dass auch Problemfälle rechtzeitig transformiert werden können.

- a) Die Telekom hat sich bei der Festlegung des 31.03.2023 als den für die Mehrzahl der Übertragungswege maßgeblichen Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung von ihren Erfahrungen aus anderen Transformationsprojekten leiten lassen. Diese früheren Transformationen haben gezeigt, dass der verbleibende Zeitraum bis zum 31.12.2023 im Hinblick auf die in der Endphase noch zu transformierenden Restmengen realistisch, aber auch geboten ist, weil gerade die am Ende verbleibenden Produkte oftmals die problematischsten sind.
- b) Bei der Festlegung des 30.09.2022 als Kündigungszeitpunkt der Übertragungswege, bei deren Realisierung ein Cisco-Router der 12.000er-Serie eingesetzt wird, hat sich die Telekom einerseits davon leiten lassen, dass es auch hier problematische Restbestände gibt, die bis zum 31.12.2022 transformiert werden müssen und andererseits nur etwa ■■■ des Gesamtbestandes betroffen ist. Jedenfalls ein zeitlicher Abstand von mindestens drei Monaten zum End-of-Life-Zeitpunkt ist zur Sicherstellung der Transformation unabdingbar erforderlich. Der Bestand von ■■■ des Gesamtbestandes beschränkt sich auf die Verträge Wholesale Ethernet VPN 1.0 und Wholesale Ethernet P2MP 1.0. Daher erscheint ein zeitlicher Puffer zwischen Wirksamkeit der Kündigung und End-of-Life der Hardware von drei Monaten als gerade noch ausreichend, um verbliebene Problemfälle transformieren zu können.

Der Erforderlichkeit der Kündigung zum 30.09.2022 (und nicht erst zum 31.03.2023) lässt sich nicht entgegenhalten, dass die betroffenen Router ausgetauscht werden könnten. Die hierdurch verursachten Ersatzinvestitionen stehen außer Verhältnis zu dem geringen Zeitraum von maximal sechs Monaten, der durch diese Maßnahme gewonnen werden könnte. Zudem ist eine Fokussierung der Ressourcen aller Beteiligten auf die Transformation hin zu den Zielprodukten geboten und sinnvoll.

- c) Eine Kündigung von Übertragungswegen, die auf der 1850-TSS-Technologie beruhen, zu einem späteren Zeitpunkt als dem 31.03.2023

wäre unangemessen. Die als Ergänzungstechnologie zur SDH-Plattform genutzte 1850-TSS-Technologie setzt die Telekom je nach Auslastungsgrad der SDH-Plattform zur Produktion von Übertragungswegen ein. Da die Telekom die Carrieraufträge daher nicht gleichmäßig über die SDH-Plattform einerseits und die 1850-TSS-Technologie andererseits verteilt hat, gibt es Carrier mit mehr und solche mit weniger Bestandsprodukten, die auf dieser Technologie produziert werden. Eine Verschiebung der Kündigung würde daher dazu führen, dass basierend auf historischen Nachfragesituationen Carrier mehr oder weniger schnell auf die Nachfolgeprodukte wechseln müssten. Dies würde zu einem Ungleichgewicht im Carrier-Markt führen.

## **2. Angemessenheit des konkreten Zeitplans**

Der Zeitplan der Telekom trägt den Interessen der Zugangsnachfrager angemessen Rechnung.

- a) Die Telekom behandelt die Carrier im Hinblick die Kündigungszeitpunkte nicht schlechter als ihre Retail-Kunden.
  - aa) Die Telekom hat bereits die Kündigung für sämtliche Restbestände ihrer Retail-Produkte mit klassischen Schnittstellen zu Zeitpunkten ausgesprochen, die vor dem 31.03.2023 und auch dem 30.09.2022 liegen. Insoweit werden die Carrier besser behandelt als die Retail-Kunden der Telekom.
  - bb) In der Vertragsart AGB des EthernetConnect 1.0 wird die Telekom von der Kündigungsmöglichkeit im Rahmen der Laufzeitklausel Gebrauch machen, wenn der Endkunde eine Transformation ablehnt. In diesem Fall wird der Endkunde je nach Laufzeit des Vertrags spätestens zum 30.09.2023 oder früher für den Markt freigesetzt. Die Telekom wird den Endkunden in diesem Fall also verlieren, so dass der ggf. gegenüber dem Wholesale spätere Kündigungszeitpunkt für die Carrier unschädlich ist.

In den TDS-Verträgen wird die Telekom die Innovationsklausel nutzen und ggf. spätestens bis zum 30.09.2022 mit Wirkung zum 31.03.2023 die Kündigung aussprechen. Dass die Kündigung in den TDS-Verträgen ggf. erst am 30.09.2022 ausgesprochen wird, stellt keine Ungleichbehandlung der Carrier dar, gegenüber denen die Telekom schon heute Kündigungen zum 31.03.2023 ausgesprochen hat und kontinuierlich weiter aussprechen wird. Maßgeblich für eine Ungleichbehandlung ist, dass gleiche Sachverhalte ungleich bzw. ungleiche Sachverhalte gleichbehandelt werden. Das ist hier nicht der Fall. Die für eine Ungleichbehandlung relevante Fragestellung ist nämlich diejenige, ob die Carrier durch die Kündigung der Wholesale-Produkte dazu gezwungen sind, gegenüber ihren Endkunden anders zu agieren als die Telekom gegenüber ihren Endkunden in dem Wissen, dass die Abschaltung spätestens am 31.12.2023 erfolgen wird. Das ist eindeutig zu verneinen. Eine Kündigung auf der Endkundenebene ist derzeit weder auf Carrier- noch Telekomseite geboten oder gar erforderlich. Sie wäre im Gegenteil im Rahmen von Transformationsszenarien vollkommen marktunüblich. Typischerweise haben die Carrier ebenso wie die Telekom ein Interesse daran, ihre jeweiligen Endkunden zunächst mit dem neuen Endkunden-Produktportfolio vertraut zu machen, im Anschluss auf die Neuprodukte umzuberaten und ein Transformationskonzept mit dem Endkunden abzustimmen. Dies erfolgt im Retail bereits seit längerer Zeit sehr erfolgreich. Die Kündigung stellt allenfalls eine ultima ratio für Restbestände dar, wenn sich Endkunden einer Umberatung verschließen.

- b) Die Kündigungen der Übertragungswege zum 31.03.2023 ermöglichen den Carriern die im Hinblick auf die Anforderungen des Transformationsprozesses längst mögliche Nutzungsdauer der Legacy-Produkte und sichert zugleich ab, dass jeder Übertragungsweg, der transformiert werden soll, auch transformiert werden kann.

Die Kündigung zum 31.03.2023 gibt den Carriern ausreichend Zeit, um die Angebotsumstellung auf andere Produkte der Telekom oder auch anderer Anbieter vorzunehmen, die Transformation mit ihren Endkunden zu planen und durchzuführen. Der Puffer zwischen dem 31.03.2023 und dem 31.12.2023 sichert eine friktionsfreie Transformation auch von schwierigen Fällen ab.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Barbara Stamm